

# SPD

## SATZUNG

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Unterbezirk Kreis Soltau-Fallingbostal

Fassung vom 6. März 2010

## § 1

### Name und Sitz

Der Unterbezirk Kreis Soltau-Fallingbostal der SPD umfasst das Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingbostal. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Unterbezirk Kreis Soltau-Fallingbostal. Sein Sitz ist Bad Fallingbostal.

## § 2

### Gliederung

Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. In der Regel wird ein Ortsverein auf der Grundlage der politischen Gemeinde bzw. Samtgemeinde gebildet. Die Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt durch den Unterbezirksvorstand. Bei Neufestlegung oder Veränderung der Abgrenzung soll das Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt werden.

## § 3

### Organe

Organe des Unterbezirks sind Unterbezirksparteitag und Unterbezirksvorstand.

## § 4

### Unterbezirksparteitag

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ des Unterbezirk. Er setzt die Richtlinien für die politische Arbeit.
- (2) Der Unterbezirksparteitag findet als Mitgliedervollversammlung statt.
- (3) Der ordentliche Unterbezirksparteitag findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Termin durch den Unterbezirksvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie ist den Ortsvereinen und den antragsberechtigten Organisationsgliederungen zuzuleiten.
- (4) Anträge von Organisationsgliederungen müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein. Die Anträge sind den Mitgliedern und den antragsberechtigten Organisationsgliederungen spätestens eine Woche vor dem Parteitag zuzustellen.
- (5) Initiativanträge aus der Mitte des Parteitages werden behandelt soweit der Parteitag zustimmt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen und beschließt die Tagesordnung und die Geschäftsordnung.
- (7) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Über den Verlauf des Unterbezirksparteitages ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom/von der Protokollführer/in, dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann das Protokoll über die Geschäftsstelle anfordern.

- (9) Der Unterbezirksparteitag entscheidet, soweit gesetzliche und Satzungsvorschriften dem nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit.
- (10) Alle Wahlen werden nach der Wahlordnung der SPD durchgeführt.
- (11) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil, soweit sie nicht Mitglieder des SPD-Unterbezirks Kreis Soltau-Fallingbostal sind, die im Bereich des Unterbezirks gewählten Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die Referent/innen des Parteitages.

## § 5

### Aufgaben des Unterbezirksparteitages

Der Parteitag hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Berichte
  - (a) des Unterbezirksvorstandes
  - (b) des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes
  - (c) der Revisoren
  - (d) der Schiedskommission
  - (e) der Kreistagsfraktion
  - (f) der Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten
  - (g) der Arbeitsgemeinschaften und der vom Unterbezirk gebildeten Kommissionen und Arbeitskreise.
- (2) Entlastung des Unterbezirksvorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Revisor/innen und der Schiedskommission.
- (4) Wahl der Delegierten des Unterbezirks zu Parteitag.
- (5) Beschlussfassung über die Parteioorganisation des Unterbezirks und alle das Parteileben berührenden Fragen.
- (6) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

## § 6

### Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist mindestens vier Wochen vorher einzuberufen:
  - (a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
  - (b) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, der mit 3/4-Mehrheit gefasst sein muss,
  - (c) auf Antrag von mindestens 1/4 der Ortsvereinsvorstände,
  - (d) auf Beschluss des Bezirksvorstandes, der mit 3/4-Mehrheit gefasst sein muss,
  - (e) auf Antrag von 10 % der Mitglieder des Unterbezirks.
- (2) Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Parteitag den Mitgliedern und antragstellenden Organisationsgliederungen mit einer Stellungnahme der Antragskommission zuzustellen.

## § 7

### Unterbezirksvorstand

- (1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus dem/der Unterbezirkvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzverantwortlichen, dem/der Schriftführer/in und acht Beisitzer/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen, der/die Finanzverantwortliche und der/die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Unterbezirksvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des UB-Vorstandes teil:
  - (a) die Revisorinnen und Revisoren des Unterbezirks,
  - (b) der/die zuständige Geschäftsführer/in
  - (c) die SPD Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks,
  - (d) der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
  - (e) die Vorsitzenden der Ortsvereine bzw. deren Stellvertreter/innen und
  - (f) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk bzw. deren Stellvertreter/innen, soweit die unter (c) - (f) Genannten nicht gewählte Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sind.
- (4) Der Unterbezirksvorstand sorgt für eine Betreuung der Ortsvereine durch die Vorstandsmitglieder.
- (5) Mitglieder des Unterbezirksvorstandes können im Einzelfall an Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Ratsfraktionen beratend teilnehmen.

## §8

### Aufgaben des Unterbezirksvorstandes

Zu den Aufgaben des Unterbezirksvorstandes gehört es:

1. Die Tätigkeiten der Ortsvereine zu unterstützen.
2. Die Initiativen der Ortsvereine aufzunehmen und zu koordinieren.
3. Beschlüsse für die Arbeit der Kreistagsfraktion zu fassen und deren Tätigkeit zu unterstützen und zu kontrollieren.
4. Die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks zu fördern und zu koordinieren.
5. Zu politischen Fragen Stellung zu nehmen.
6. Die innerparteiliche Diskussion anzuregen.
7. Den sozialdemokratischen Standpunkt in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.
8. Bildungsarbeit durchzuführen.
9. Arbeitstagungen und Konferenzen zu veranstalten.
10. Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen vorzubereiten.
11. Die organisatorische Voraussetzung für die Durchführung von Mitgliederbegehren zu schaffen.
12. Nach einem erfolgreichen Mitgliederbegehren auf Unterbezirksebene innerhalb von acht Wochen einen Mitgliederentscheid durchzuführen.

## §9

### Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs auf Unterbezirksebene ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:
  - (a) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Unterbezirks,
  - (b) die Beschlussfassung über das Organisationsstatut sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 % der Mitglieder des Unterbezirks unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn ihn:
  - (a) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
  - (b) der Unterbezirksvorstand mit 3/4-Mehrheit im Falle des Absatzes 1, letzter Halbsatz, beschließt oder wenn ihn
  - (c) mindestens 2/5 der Ortsvereinsvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 (c) kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) In den Fällen 4 (a) und (b) trägt der Unterbezirk die Kosten, im Fall des Mitgliederbegehrens und im Fall 4 (c) tragen die Ortsvereine die Kosten für das Verfahren des Mitgliederentscheids.
- (7) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ auf Unterbezirksebene getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder, zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- (8) Der Unterbezirksvorstand wird die Verfahrensrichtlinie des Parteivorstandes zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids sinngemäß auf den Unterbezirk übertragen und beschließen.

## §10

### KandidatInnenaufstellung

- (1) Die KandidatInnen für den Bundestag, Landtag, den Kreistag sowie den/die hauptamtliche/n Landrat/Landrätin werden von einer Kreiswahlkonferenz aufgestellt. Soweit die Wahlgesetze und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen nichts anderes regeln, finden die Vorschriften über den Parteitag entsprechend Anwendung.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 11

### Arbeitskreise/ Kommissionen

Zusätzlich zu den auf Bundes- und Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften kann der Unterbezirksvorstand zur Beratung und Durchführung bestimmter fachlicher Aufgaben Arbeitskreise oder Kommissionen bilden.

## § 12

Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

## § 13

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut des Bezirks Nord-Niedersachsen der SPD, sowie das Organisationsstatut und die Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 14

Diese Satzung tritt am 23. Januar 2008 in Kraft.  
§ 4 und § 10 geändert durch Beschluss des UB-Parteitages vom 6. März 2010.